

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark am Beiz“

Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Auftragnehmer:



Landschaftsplanung Kraus
Kirschäckerstr. 35
96052 Bamberg

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Stand: 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	7
5	Fazit	13
6	Quellenverzeichnis	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet von Seßlach, östlich der Ortschaft Lichtenstein, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Unterlage befindet sich ca. 600 m östlich von Lichtenstein und umfasst einen Umgriff von ca. 100 m um den Geltungsbereich. Dieser hat eine Größe von ca. 3 ha, wovon ca. 2 ha als Sondergebiet ausgewiesen werden sollen.

Das geplante Sondergebiet wird ackerbaulich genutzt. Im Umfeld sind nadelholzdominierte Waldbestände und Ackerflächen vorhanden. Östlich verläuft ein Wirtschaftsweg.

1.3 Datengrundlagen

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Avifaunistische Revierkartierung für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Kaltstauden“ im Landkreis Haßberge; hierbei wurde der Westen des Geltungsbereichs in einem Umfang von ca. 50 % der Gesamtfläche mit erfasst (Landschaftsplanung Kraus, 6 Termine von Ende März bis Mitte Juni 2019)
- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumsprüche etc.)
- Ökoflächenkataster, Schutzgebietsgrenzen sowie Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Coburg (Stand: März 1997)
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan (Vorentwurf, Stand: April 2020)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserhebungen und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

Wo möglich und sinnvoll erfolgt die Prüfung zusammengefasst für ökologische Gilden.

1.5 Behördenbeteiligung

Das Erfordernis faunistischer Bestandserhebungen wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Wolf) abgestimmt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Flächenversiegelungen erfolgen in geringem Umfang.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009). Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Veränderung von Standortbedingungen	Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Veränderung der Besonnung der Fläche und der Bodenfeuchtigkeit unter den Modulen.
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Falls eine Umzäunung des Sondergebiets vorgenommen wird, führt diese zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, da diese den Zaun nicht passieren können. Aufgrund der West-Ost-Ausdehnung von knapp 600 m kann die Anlage jedoch von Mittel- und Großsäugern umlaufen werden. Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionseignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine wesentliche Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu Bodenverdichtungen.
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Bei einer Besiedlung der Ackerfläche durch Offenlandarten besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege. Eine mögliche Eignung als Habitat für Offenlandarten besteht jedoch nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

V1: Eingrünung der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Feldlerche

Falls eine Randeingrünung der PV-Anlage erforderlich ist, erfolgt eine Pflanzung niedrigwüchsiger Sträucher (Liguster, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hecken-Rose, Hunds-Rose, Heckenkirsche), um stärkere Meidungsreaktionen der Feldlerche zu höheren Vertikalstrukturen zu minimieren.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Fledermäuse

Im UG sind Vorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch zahlreiche Arten zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich fungiert wahrscheinlich als temporär genutztes Jagdhabitat für die Artengruppe. Quartiere können in angrenzenden Gehölzbeständen (insbesondere Waldrandbereiche) nicht ausgeschlossen werden.

Nächstgelegene Nachweise aus der Artenschutzkartierung befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m westlich des Vorhabens in Lichtenstein. Hier liegen Winterquartiersnachweise zahlreicher Arten aus Schloss Lichtenstein vor (Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus).

Schädigungsverbot:

Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe (Keller, Gebäude, Gehölzbestände). Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe.

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Biber, Haselmaus, Wildkatze

Gewässer sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden kann.

Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Die Wildkatze nutzt den Geltungsbereich möglicherweise als Streifgebiet. Aufgrund der Umzäunung der Anlage sind gewisse Barrierewirkungen für die Art zu konstatieren. Da die Zaununterkannte im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll ist davon auszugehen, dass die Art den Zaun passieren kann.

Verbotstatbestände für die subsumierten Arten können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Reptilien

Da vorhabensbedingt lediglich eine intensiv genutzte Ackerfläche betroffen ist, welche keine Lebensraumfunktion für die Artengruppe besitzt, kann eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere

Gewässer mit entsprechender Lebensraumeignung für subsumierte Arten sind im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Eine Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets als Ruhestätte für Lurche ist nicht gegeben.

Ein Vorkommen der subsumierten Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Schmetterlinge

Raupenfresspflanzen prüfrelevanter Schmetterlinge (z. B. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kommen im Geltungsbereich nicht vor. Somit kann auch ein Vorkommen prüfrelevanter Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Vorkommen prüfrelevanter Käfer aus dem betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt sind nicht bekannt. Lebensräume für prüfrelevante Arten der Artengruppe sind außerdem im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Somit kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Die avifaunistischen Erhebungen, die im Rahmen des angrenzenden Solarparks „Kaltstauden“ durchgeführt wurden (Landschaftsplanung Kraus, 2019), lieferten Nachweise der planungsrelevanten Arten **Feldlerche** und **Goldammer** im Umfeld des vorliegenden Geltungsbereichs. Für diese Arten wird nachfolgend eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Nachweise der Art aus dem Geltungsbereich konnten im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen nicht erbracht werden und sind auch nicht zu erwarten, da die Art i. d. R. zu Waldbeständen einen Abstand von mindestens 100 m einhält. In Richtung Lichtenstein wird die Landschaft offener, sodass hier die Art mit 4 Brutpaaren im Rahmen der Erfassung zur PV-Anlage „Kaltstauden“ erfasst wurde. Das im Rahmen der Kartierung in 2019 ermittelte, nächstgelegene Revierzentrum befand sich in einem Abstand von ca. 120 m südwestlich des Geltungsbereichs. Weitere aktuelle Nachweise der Feldlerche liegen aus dem weiteren Umfeld bei Heubach, Fischbach sowie südlich von Pfarrweisach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019). Im Rahmen der Kartierungen wurden z. T. mittlere bis hohe Dichten nachgewiesen. Nach aktuellen Kartiererergebnissen ist davon auszugehen, dass die Feldlerche den Landkreis im Bereich geeigneter Lebensräume nahezu flächendeckend besiedelt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Gelegeverluste können ausgeschlossen werden, da eine Lebensraumeignung für die Art im Geltungsbereich aufgrund der nahe gelegenen Waldbestände ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Art außerhalb des Sondergebiets sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. o.) sowie der vorhandenen Bestände im Umfeld (Waldränder) nicht zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.</p>		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es ist nicht von erheblichen, baubedingten Störungen der Art auszugehen, da <ul style="list-style-type: none"> - die Störungen temporärer Natur sind (höchstens eine Brutsaison), - der Erhaltungszustand der Art als gut einzustufen ist, - aufgrund der Kartiererergebnisse davon auszugehen ist, dass höchstens einzelne Brutpaare von baubedingten Störungen betroffen sind. 	
Betriebsbedingte Lärmemissionen (Mahd) sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Erhöhte Tötungsrisiken der Art können ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: *
Arten im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die Goldammer besiedelt offenen und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedlet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Goldammer wurden im Rahmen der Erhebungen zur PV „Kaltstauden“ mit einem Brutrevier im Bereich einer Baumreihe ca. 200 m westlich des geplanten Sondergebiets nachgewiesen. Im Geltungsbereich sind Vorkommen der Art am nördlichen Waldrand möglich. Aus dem betrachtungsrelevanten TK25-Blattschnitt liegen zahlreiche, auch relativ aktuelle Nachweise (2015) der Art aus der ASK vor. Die Goldammer werden bayernweit regelmäßig im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen nachgewiesen und gelten dementsprechend in Bayern als „ungefährdet“. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Landkreis nahezu flächendeckend besiedelt. Eigene Beobachtungen aus dem Landkreis liegen aus dem Umfeld von Fischbach und Heubach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019).</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht, da keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen.</p> <p>Vorhabensbedingt ist davon auszugehen, dass sich das Brutplatzangebot infolge der Gehölzpflanzungen in Randbereichen der Anlage verbessert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Falls die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten, da die Störungen temporärer Natur sind, höchstens einzelne Brutpaare betroffen sind und der Erhaltungszustand der Art als hervorragend zu bewerten ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Grünlandbestände der PV-Anlage von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden (BfN, 2009) und sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Art verbessert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Eingriffe in Brut-Lebensräume der Art finden nicht statt. Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu konstatieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Fazit

Durch die Umsetzung des B-Plans „Solarpark am Beiz“ im Stadtgebiet von Seßlach sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (potenziell) betroffen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahme, die bei Bedarf der Eingrünung der Anlage diese so konzeptioniert, dass Meidungsreaktionen ggf. angrenzender Brutpaare minimiert werden, werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Zusätzliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten, Artenschutzkartierung sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2020): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Coburg.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Schlumprecht (2017) Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche; ppt.-Präsentation im Rahmen einer Fortbildung der ANL in Augsburg.

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH (April 2020): Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark am Beiz“, Vorentwurf.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.